



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

Herr,

- Kläger -

g e g e n

Norddeutscher Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Justitiariat-,
,

- Beklagter -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 3, am 12. August 2020 im schriftlichen Verfahren durch

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht.

Der Kläger bezieht nach eigenen Angaben monatliche Einkünfte aus Vermietung in Höhe von 441,60 EUR, eine monatliche Rente in Höhe von 358,39 EUR sowie Wohngeld in Höhe von 200,00 EUR. Er beantragte unter dem 20.10.2016 beim Beklagten Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nach § 4 Abs. 6 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV). Seinem Antrag fügte er diverse Unterlagen bei, welche er unter dem 9.11.2016 noch ergänzte, unter anderem eine Bescheinigung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte über sozialhilferechtlichen Bedarf vom 18.10.2016 sowie einen Bewilligungsbescheid des Bezirksamtes Hamburg-Mitte über Wohngeld vom 3.3.2016. Auf den Inhalt der vom Kläger

bei dem Beklagten eingereichten Unterlagen wird Bezug genommen (Bl. 69-79 d. Sachakte).

Mit Bescheid vom 6.12.2016 lehnte der Beklagte den Antrag mit der Begründung ab, der Kläger habe keine oder nur unzureichende Nachweise beigefügt. Die Erfüllung der Befreiungsvoraussetzungen sei nicht nachgewiesen.

Hiergegen erhob der Kläger am 28.12.2016 Widerspruch, zu dessen Begründung er ausführte, er habe vollständige Antragsunterlagen eingereicht und übersende diese erneut. Er beziehe lediglich ein Einkommen aus Rente, Mieteinnahmen und Wohngeld, das unter Berücksichtigung der Wohnungskosten seiner Höhe nach mit den Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II vergleichbar sei. Außerdem sei er zu einem Grad von 60% schwerbehindert, was erhebliche Zusatzkosten verursache. Sein Einkommen liege daher unter der Regelleistung eines Grundsicherungsempfängers. Auch der Bezug von Wohngeld sei dem Katalog der Befreiungsvoraussetzungen zuzurechnen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10.10.2018, zur Post gegeben am 15.10.2018, wies der Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Die Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags sei hinsichtlich der Beitragspflicht von Inhabern einer Erstwohnung durch das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 18.7.2018 bestätigt worden. Eine Befreiung des Klägers gemäß § 4 Abs. 1 RBStV komme nicht in Betracht, insbesondere da mit dem Bezug von Wohngeld die Befreiungsvoraussetzungen nicht erfüllt seien. Wohngeld diene nicht der Bedarfsdeckung, sondern werde als Zuschuss zu den Aufwendungen für den Wohnraum zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen Wohnens gewährt. Die Aufzählung der Befreiungsvoraussetzungen in § 4 Abs. 1 RBStV sei abschließend, eine analoge Anwendung auf andere, dort nicht genannte Leistungen nicht zulässig. Auch eine Befreiung nach § 4 Abs. 6 RBStV sei nicht geboten. Diese komme nur bei Vorliegen eines atypischen Sachverhalts in Betracht, den der Gesetzgeber, hätte er ihn gekannt, so nicht zu Lasten eines Befreiungsantragstellers geregelt hätte. Der Gesetzgeber habe jedoch bei Schaffung der Regelung in § 4 Abs. 1 RBStV Kenntnis vom Kreis der Rentner, die trotz der Bewilligung von Wohngeld über ein nur geringes Einkommen verfügen, gehabt. Anhaltspunkte dafür, dass diese Personen bei Festlegung der Befreiungstatbestände nach § 4 Abs. 1 RBStV versehentlich unberücksichtigt geblieben wären, seien nicht gegeben. Ein Nachweis, dass dem Kläger eine Sozialleistung nach § 4 Abs. 1 RBStV aufgrund einer geringfügigen Einkommensüberschreitung i.S.v. § 4 Abs. 6 Satz 2 RBStV versagt worden wäre, liege nicht vor.

Am 12.11.2018 hat der Kläger Klage erhoben, mit welcher er sein Begehren, ihn von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien, weiter verfolgt. Zur Begründung verweist er auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 22.12.2011. Der Gleichheitssatz gebiete es, auch Empfänger von Leistungen nach dem SGB II mit Zuschlägen von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien, wenn die Rundfunkbeiträge die Zuschläge überstiegen. Es sei unzutreffend, dass der Bezug von Wohngeld nicht zum Katalog der Beitragsbefreiungen gehöre. Sein Einkommen aus Mieteinnahmen, Rente und Wohngeld sei mit den Regelleistungen nach dem SGB II vergleichbar. Außerdem verursachten diverse Erkrankungen bzw. eine daraus resultierende Behinderung für ihn erhebliche Zusatzkosten. Der Rundfunkbeitrag würde sein Einkommen weiter verringern und ihn intensiv belasten. Darüber hinaus sei ihm aus Gewissensgründen eine Befreiungsmöglichkeit zu gewähren, da die Berichterstattung – gemeint sein dürfte die des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – nicht sachlich und ausgewogen sei, sondern einseitige Darstellungen, Indoktrinationen, Propaganda und Kriegshetze beinhalte. Hierbei handle es sich um Meinungsmanipulation, die er, der Kläger, als jemand, der die letzten Jahre des zweiten Weltkriegs noch erlebt habe, nicht unterstützen könne, insbesondere nicht durch einen persönlichen Anteil an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheids vom 6.12.2016 und seines Widerspruchsbescheids vom 10.10.2018 zu verpflichten, den Kläger entsprechend seinem Antrag vom 20.10.2016 von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien.

Der Beklagte hat keinen ausdrücklichen Antrag gestellt, tritt der Klage jedoch entgegen. Zur Begründung wiederholt er im Wesentlichen seine Ausführungen im Widerspruchsbescheid. Ergänzend trägt er vor, eine Befreiung nach § 4 Abs. 6 RBStV sei ausgeschlossen, wenn ein Antragsteller zum Personenkreis eines der Tatbestände in § 4 Abs. 1 Satz 1 gehöre, aber dafür entweder die Befreiungsvoraussetzungen nicht nachweise oder die entsprechende Sozialleistung nicht erhalte oder gar nicht beantragt habe. Nachweise habe der Kläger nicht vorgelegt. Die Situation eines Antragstellers als Empfänger von Wohngeld sei auch nicht mit dem Empfang befreiungsermöglichender Sozialleistungen vergleichbar, da Wohngeld keine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts, wie sie gemäß § 4 Abs. 1

RBStV zu berücksichtigen wäre, darstelle. Der Gesetzgeber habe bewusst Wohngeldempfänger von der Regelung des § 4 Abs. 1 RBStV ausgeklammert. Ein Verstoß gegen die Gewissensfreiheit des Klägers i.S.v Art. 4 Abs. 1 GG sei nicht gegeben. Der Kläger habe nicht dargelegt, inwiefern er durch den Rundfunkbeitrag oder das Rundfunkprogramm als solches im Schutzbereich dieses Grundrechts beeinträchtigt werde. Subjektive Gründe in diesem Sinne könnten hinsichtlich der Rundfunkbeitragserhebung keine Berücksichtigung finden. Auch insofern gelte, dass die Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags höchstrichterlich geklärt sei.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Sachakte des Beklagten verwiesen, welche dem Gericht bei seiner Entscheidungsfindung vorgelegen haben.

Entscheidungsgründe

A.

Die Entscheidung ergeht mit Zustimmung beider Beteiligter gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren. Der Kläger hat sein diesbezügliches Einverständnis mit Schriftsatz vom 10.6.2020 erklärt, der Beklagte mit Schriftsatz vom 5.6.2020. Die Entscheidung ergeht ferner mit Einverständnis der Beteiligten gemäß § 87a Abs. 2 und 3 VwGO durch den Berichterstatter anstelle der Kammer. Das diesbezügliche Einverständnis des Klägers folgt aus dessen Schriftsatz vom 28.11.2018, das des Beklagten aus dessen Schriftsatz vom 11.12.2018.

B.

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zwar zulässig, aber unbegründet.

I.

Die Klage ist als Verpflichtungsklage zulässig, insbesondere ist sie innerhalb der durch § 74 VwGO normierten einmonatigen Frist erhoben worden, was daraus folgt, dass der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 10.10.2018 nach dem Inhalt der Sachakte erst am 15.10.2018 zur Post gegeben worden ist und die Klageschrift am 12.11.2018 bei Gericht eingegangen ist.

II.

Die Klage ist jedoch nicht begründet. Die Ablehnung seines Befreiungsantrags durch den Beklagten ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Verpflichtung des Beklagten zur Gewährung der von ihm begehrten Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht, weder in direkter (hierzu unter 1.), noch entsprechender Anwendung (hierzu unter 2.) von § 4 Abs. 1 RBStV. Es liegt ferner kein besonderer Härtefall nach § 4 Abs. 6 RBStV vor (hierzu unter 3.). Ebenso wenig hat der Kläger einen Befreiungsanspruch aus Gewissensgründen i.S.v. Art. 4 Abs. 1 GG (hierzu unter 4.).

1. Der Kläger bezieht keine der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 RBStV genannten Sozialleistungen bzw. gehört nicht zum in diesen Bestimmungen genannten Personenkreis. Wie er selbst zur Begründung seiner Klage vorträgt, deckt er seine Lebensunterhaltskosten aus Mieteinnahmen, einer monatlichen Rente sowie aus Wohngeld. Diese Einnahmequellen werden im insoweit eindeutigen Wortlaut der Bestimmung des § 4 Abs. 1 RBStV nicht genannt, insbesondere nicht der Bezug von Wohngeld.

2. Eine entsprechende Anwendung von § 4 Abs. 1 RBStV zugunsten des klägerischen Befreiungsbegehrens kommt nicht in Betracht. Es fehlt sowohl an der für eine entsprechende Anwendung bzw. erweiternde Auslegung der Norm notwendigen planwidrigen Regelungslücke als auch an einem gleichzusetzenden Lebenssachverhalt. Die in § 4 Abs. 1 RBStV enumerativ aufgezählten Sozialleistungen sind abschließend und können nicht durch Auslegung oder Analogie erweitert werden (VG Hamburg, Urt. v. 9.12.2019, 3 K 2229/19, n.v.; VGH München, Urt. v. 28.2.2018, 7 BV 17.770, juris, Rn. 18; VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 4.6.2013, 14 K 1739/13, juris, Rn. 14 ff.; vgl. zu § 6 Abs. 1 RGebStV auch BVerwG, Urt. v. 12.10.2011, 6 C 34/10, juris, Rn. 15). § 4 Abs. 1 RBStV normiert eine Katalogregelung, die nicht an den Bezug irgendeiner, sondern an den Bezug ganz bestimmter Sozialleistungen anknüpft (vgl. Begründung zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, abgedruckt unter BayLT-Drs. 16/7001, S. 15), zu denen das Wohngeld weder ausdrücklich gehört (vgl. oben unter 1.) noch – wie der Kläger meint – mit diesen gleichgesetzt werden kann (vgl. VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 4.6.2013, 14 K 1739/13, juris, Rn. 13, 18; VGH München, Urt. v. 28.2.2018, 7 BV 17.770, juris, Rn. 18 f.). Nach § 1 Abs. 1 und 2 des Wohngeldgesetzes (WoGG) dient das Wohngeld nicht wie eine Sozialleistung im engeren Sinne der Deckung des notwendigen Lebensbedarfs, sondern im Sinne der Leistung eines Miet- oder Lastenzuschusses lediglich der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens bzw. Wohnraums (vgl. VGH

München, Urt. v. 28.2.2018, 7 BV 17.770, juris, Rn. 19; VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 4.6.2013, 14 K 1739/13, juris, Rn. 18).

3. Ein Anspruch des Klägers auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht folgt auch nicht aus § 4 Abs. 6 RBStV. Der Kläger kann sich nicht auf einen besonderen Härtefall im Sinne dieser Bestimmung berufen.

Es liegt zunächst kein ausdrücklich benannter Härtefall i.S.v. § 4 Abs. 6 Satz 2 RBStV vor. Der Kläger hat keinen Sachverhalt dargelegt, in dem ihm eine Sozialleistung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 RBStV durch Bescheid mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten.

Es liegt auch kein ungeschriebener besonderer Härtefall i.S.v. § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV vor. Härtefallregelungen setzen generell voraus, dass ein atypischer Sachverhalt vorliegt, der sich im Verhältnis zu den vom Gesetz erfassten Regelfällen als Sonderfall darstellt (BVerwG, Urt. v. 12.12.2012, 6 C 33/11, juris, Rn. 30). Auf einen derartigen Sonderfall kann sich der Kläger als Bezieher von Wohngeld nicht berufen, da – wie ausgeführt (vgl. oben unter 2.) – die Befreiungsregelungen grundsätzlich nur Sozialleistungen erfassen, die der Deckung des notwendigen Lebensbedarfs dienen. Diese bewusste gesetzgeberische Entscheidung kann nicht dadurch umgangen werden, Bezieher von anderen Leistungen über den Umweg der Befreiung als besonderer Härtefall nach § 4 Abs. 6 RBStV in den Kreis der Regelbefreiung nach Absatz 1 der Norm einzubeziehen.

Soweit der Kläger sinngemäß darauf verweist, dass sein Gesamteinkommen auf Grundsicherungsniveau liege bzw. der Höhe nach mit Leistungen nach dem SGB II vergleichbar sei, ist auch dies nicht geeignet, einen besonderen Härtefall anzunehmen. Nach der gesetzlichen Konzeption der Befreiungsregelungen nach § 4 Abs. 1 und 6 RBStV führt allein ein niedriges Einkommen nicht zur Annahme eines besonderen Härtefalls, da der Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 RBStV die Fallgestaltungen, in denen aufgrund niedrigen Einkommens eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag erfolgen soll, abschließend geregelt hat (OVG Hamburg, Beschl. v. 20.6.2019, 5 So 16/19, n.v.; VGH München, Urt. v. 28.2.2018, 7 BV 17.770, juris, Rn. 26). Für die Annahme einer besonderen Härte ist zusätzlich eine besondere, atypische Lage notwendig. Diese ist beim Bezug einer (niedrigen) Rente sowie von Wohngeld – im Falle des Klägers außerdem noch zuzüglich Einnahmen aus Vermietung – nicht gegeben, da der Gesetzgeber die Fallkonstellation der „bloßen

Einkommensschwäche“ nicht ungeregelt gelassen, sondern ganz bewusst aus dem Katalog der Befreiungsgründe ausgeklammert hat (vgl. VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 4.6.2013, 14 K 1739/13, juris, Rn. 25). Der Kläger befindet sich in keiner anderen Situation als z.B. Empfänger von Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, als Studenten, deren Zweitstudium nicht nach dem BAföG gefördert werden kann, weil die Förderungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 und 3 BAföG nicht vorliegen, als Bezieher niedriger ALG I-Leistungen oder von niedrigem Krankengeld. Auch diesem Personenkreis wird zugemutet, nicht nur den eigenen Lebensunterhalt, sondern auch den Rundfunkbeitrag durch eigene Anstrengungen zu erwirtschaften (vgl. VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 4.6.2013, 14 K 1739/13, juris, Rn. 26; vgl. auch VGH München, Urt. v. 28.2.2018, 7 BV 17.770, juris, Rn. 24). Dass in der Person des Klägers ein darüberhinausgehender atypisch harter Fall gegeben wäre, ist nicht ersichtlich, insbesondere auch nicht unter Berücksichtigung der vom Kläger angeführten Belastungen aufgrund bei ihm bestehender Behinderungen oder Erkrankungen. Abgesehen davon, dass der Kläger diese nicht weiter konkretisiert oder dargelegt hat, treffen auch die mit vergleichbaren Erkrankungen oder Behinderungen verbundenen Härten eine unbestimmte Zahl an Personen mit ggf. nur geringen Einnahmen. Der Kläger wird auch nicht innerhalb einer bestimmten Gruppe von Sozialleistungsbeziehern in gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstoßender Art und Weise schlechter gestellt. Vielmehr ist für den vorliegenden Sachverhalt maßgebend, dass – rechtlich nicht zu beanstanden – nicht jeder Bezug einer staatlichen Leistung zur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht führt.

Ein anderes Ergebnis folgt auch nicht unter Berücksichtigung der vom Kläger benannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die von ihm in Bezug genommenen Entscheidungen vom 22.12.2011 (Az. 1 BvR 3269/08, 1 BvR 656/10, 1 BvR 665/10) betreffen eine andere Konstellation als die vorliegende. Sie betreffen Fälle, in denen die Betroffenen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II sowie einen befristeten Zuschlag erhielten, der teilweise geringer war als die zu zahlenden Rundfunkgebühren (so in den Verfahren 1 BvR 3269/08 und 1 BvR 656/10), bzw. einen Fall, in welchem der Betroffene Einkünfte aus Altersrente und Wohngeld bezog, die nach Abzug der Wohnkosten nur geringfügig über den Regelsätzen nach dem SGB II oder SGB XII lagen, so dass der nach Abzug der Regelsätze verbleibende Betrag die Rundfunkgebühr nicht vollständig abdeckte (so im Verfahren 1 BvR 665/10). So liegen die Dinge im Falle des Klägers nicht. Zieht man von den vom Kläger mitgeteilten Einkünften von monatlich 999,99 EUR die Wohnkosten i.H.v. 484,73 EUR ab, verbleibt ein Betrag von 515,26 EUR. Dieser liegt nicht nur über dem derzeitigen Regelsatz der Leistungen nach

dem SGB II oder dem SGB XII für Alleinstehende i.H.v. 432,00 EUR, sondern übersteigt auch den Betrag, der sich aus der Addition des genannten Regelbetrags und dem monatlichen Rundfunkbeitrag i.H.v. 17,50 EUR ergibt, nämlich 449,50 EUR. Der dem Kläger nach Abzug der Wohnkosten und Regelsätze verbleibende Betrag ist mithin ausreichend, um den Rundfunkbeitrag zu decken. Dies gilt auch, wenn man nicht die aktuellen Einkommensverhältnisse des Klägers der entsprechenden Berechnung zugrunde legt, sondern die, welche sich aus der Bescheinigung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte vom 18.10.2016 ergeben (insgesamt 893,91 EUR), und den im Jahre 2016 geltenden Regelsatz (404,00 EUR) sowie die damaligen Wohnkosten des Klägers (Miete: 303,85, Heizkosten: 31,00 EUR).

Schließlich kann eine besondere Härte auch deshalb nicht angenommen werden, weil sich der Kläger möglicherweise bewusst dazu entschlossen hat, zur Erzielung einer „besseren Leistung“ seinen Rentenbezug mit einem Wohngeldbezug und nicht mit Leistungen der Grundsicherung gemäß SGB XII zu kombinieren, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 RBStV zur Befreiung vom Rundfunkbeitrag berechtigen würden. Möchte der Kläger in den Genuss der Befreiungsregelung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 RBStV gelangen, steht es ihm frei, den Wohngeldbezug zu beenden und Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII zu beantragen (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 9.12.2019, 3 K 2229/19, n.v.).

4. Auch steht dem Kläger kein Befreiungsanspruch aus der ihm durch Art. 4 Abs. 1 GG garantierten Gewissensfreiheit zu. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 18.4.1984, 1 BvL 43/81, juris, Rn. 35) hat der einzelne Bürger schon generell keinen Anspruch auf Unterlassung einer bestimmten Verwendung des Aufkommens öffentlicher Abgaben, auch wenn er diese für grundrechtswidrig hält. Er kann insbesondere nicht verlangen, dass seine Überzeugung zum Maßstab der Gültigkeit genereller Rechtsnormen oder ihrer Anwendung gemacht wird.

Auch insbesondere die Erhebung des Rundfunkbeitrags verstößt nicht gegen die mit Art. 4 Abs. 1 GG gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit. Da die Zahlung einer Abgabe wie des Rundfunkbeitrags als solche nicht mit der Äußerung eines weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses verbunden ist, wird schon der Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 GG – wie auch des Art. 9 EMRK – durch die Beitragserhebung nicht berührt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 5.2.2019, OVG 11 N 88.15, juris, Rn. 20). Insoweit greift das Gericht auf die Grundzüge der Rechtsprechung zum Schutzbereich des Grundrechts der Gewissensfreiheit im Zusammenhang mit der Pflicht, Steuern zu entrichten, zurück. In der

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist geklärt, dass die Pflicht zur Steuerzahlung den Schutzbereich des Grundrechts der Gewissensfreiheit nicht berührt, da es aufgrund der strikten Trennung zwischen steuerlicher Staatsfinanzierung und haushaltsrechtlicher Verwendungsentscheidung für den einzelnen Steuerpflichtigen weder rechtserheblich noch ersichtlich sei, für welchen konkreten Verwendungszweck innerhalb der verschiedenen Haushalte seine Zahlungen dienen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.8.1992, 2 BvR 478/92, juris, Rn. 2 f.). Diese Überlegungen lassen sich auf den Rundfunkbeitrag übertragen, auch wenn es sich hierbei nicht um eine Steuer im abgabenrechtlichen Sinne handelt, da der genannten Rechtsprechung entnommen werden kann, dass der Schutzbereich der Gewissensfreiheit nur so weit wie der eigene Verantwortungsbereich des Grundrechtsträgers reicht (vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 18.4.1984, 1 BvL 43/81, juris, Rn. 35). Maßgeblich ist damit nicht, dass die Entscheidung über die Verwendung der Mittel – wie bei der Steuer – gerade einem Bundes- oder Landesparlament überantwortet ist, sondern dass sie dem konkreten Abgabenschuldner entzogen ist. Dies ist auch beim Rundfunkbeitrag der Fall, über dessen Verwendung die jeweilige Landesrundfunkanstalt nach Maßgabe der Bestimmungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags und der jeweiligen Errichtungsgesetze der Rundfunkanstalten entscheidet und hierfür selbst den Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG genießt. Der vom Kläger im Ergebnis behauptete Missbrauch der Stellung des Rundfunks durch – von ihm so bezeichnete – manipulative, propagandistische oder kriegshetzerische Berichterstattung würde sich, wäre er überhaupt gegeben, nur in der konkreten Programmgestaltung realisieren. Die Entscheidung über die Programmgestaltung liegt aber gerade nicht im Verantwortungsbereich des Klägers. Es wird zwar der Rundfunkbeitrag, insoweit anders als die Steuer, zu dem konkreten Zweck der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erhoben, jedoch steht nicht fest, für welche Programme und Programminhalte der konkrete Beitrag des Beitragsschuldners verwendet wird. Folglich kann der Beitragsschuldner, der sich – wie der Kläger – auf seine Glaubens- und Gewissensfreiheit beruft, nicht davon ausgehen, dass sein konkreter Beitrag für Sendungen verwendet wird, deren Inhalt er ablehnt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 5.2.2019, OVG 11 N 88.15, juris, Rn. 20; VG Hamburg, Urt. v. 13.5.2020, 19 K 2530/19, n.v.).

Selbst wenn man den Schutzbereich der Gewissensfreiheit als eröffnet ansehen würde, wäre die Verpflichtung des Klägers zur Zahlung des Rundfunkbeitrags ferner jedenfalls nicht als Verletzung des Grundrechts einzustufen. Die Gewissensfreiheit unterliegt zwar keinem Gesetzesvorbehalt. Nach dem Grundsatz der Einheit der Verfassung können den durch Art. 4 GG garantierten Freiheiten aber durch andere Bestimmungen des

Grundgesetzes Grenzen gezogen werden. Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses findet insbesondere dort ihre Grenzen, wo die Ausübung dieses Grundrechts durch einen Grundrechtsträger auf die kollidierenden Schutzbereiche anderer grundgesetzlicher Bestimmungen trifft. In diesem Sinne stellt Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, der die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk gewährleistet, kollidierendes Verfassungsrecht dar. Dieser verfassungsrechtlich gewährleistete Schutz der Rundfunkfreiheit erstreckt sich auf das Recht der bestehenden Rundfunkanstalten, der ihrem Auftrag entsprechenden Vielfalt der zu vermittelnden Programminhalte Rechnung zu tragen. Folglich ist eine Finanzierung notwendig, die es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ermöglicht, diese ihm zukommende Funktion zu erfüllen. In dieser Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen findet sich die Rechtfertigung für die Finanzierung über Rundfunkbeiträge (VG Hamburg, Urt. v. 13.5.2020, 19 K 2530/19, n.v.). Das Grundrecht des Klägers aus Art. 4 Abs. 1 GG müsste also im Hinblick auf die große Bedeutung, die der Rundfunkfreiheit und der damit verbundenen Meinungsvielfalt in einem demokratischen Staat zukommt, auch dann zurücktreten, wenn – was hier ohnehin nicht anzunehmen ist – von einem Eingriff in den Schutzbereich der Gewissensfreiheit auszugehen wäre (vgl. zu alledem OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 5.2.2019, OVG 11 N 88.15, juris, Rn. 20; OVG Koblenz, Beschl. v. 21.12.2018, 7 A 10740/18, juris, Rn. 10).

C.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO. Gründe, die Berufung gemäß § 124a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO zuzulassen, sind nicht gegeben.